

ein Normalbudget der früheren Stadtregierung darstellt¹, hat zweifellos eine Auskunft über bezügliche im Interesse der Stadt geltend gemachte Wünsche zu bedeuten; man kann in ihm sogar Wendungen bemerken, die Ausdrücken einer Petition entsprechen. Und wiewohl das andere Ineditum² förmlich der schriftliche Ausdruck einer dem König vertragsmässig anheimgestellten Befugnis, nämlich des Kastellschutzes ist, scheint doch jener Gesichtspunkt auch bei ihm so wesentlich, dass dies Fragment in der äusseren Anordnung ganz mit dem genannten Turiner Rechtstitelverzeichnis³ übereinkommt⁴. Endlich stellt sich das Konzept einer Verfassungsurkunde Heinrichs VII. für dieselbe Stadt⁵ zugleich als eine dem Hofe dienliche Information dar, die, indem sie Ansprüche der Stadt nur soweit berücksichtigt, als sie den Zwecken der eigenen Herrschaft zuträglich sein konnten⁶, mittelbar auf das Hervortreten solcher Ansprüche selbst einen Rückschluss gestattet.

Ein besonderes Interesse beanspruchen nun jene Konzepte, welche direkt Privilegienbeurkundungen vorzubereiten bestimmt waren. Denn sie sind in unserer Ueberlieferung durch zwei recht singuläre Stücke vertreten. Das eine ist jene eben besprochene Aufzeichnung über ein Privileg für den Grafen von Lavagna. Hier sind die einzelnen als Petitionspunkte fungierenden Rechtsansprüche⁷ mit den Vermerken der darüber gefällten Entscheidung versehen worden. Die letztere wird in zweifacher Weise zur Anschauung gebracht: einmal in ausführlicherem Wortlaut, das anderemal nur durch ein Stichwort ('sic' = ja; 'non' = nein), das wohl im allgemeinen die dem Reichsinteresse wichtigen Entschliessungen schon äusserlich kenntlich machte, eine feinere Unter-

1) Vgl. Mitt. d. Inst. XXVII, 617, Beilage II. 2) Vgl. ebda. XXVII, 617, Beilage III. 3) Auch dieses bietet Urkundenauszüge in ähnlichem Wortlaut, mit Angabe der Archivsignatur (z. B.: 'Item instrumentum, in quo continetur . . .; et est signatum per F.'). 4) Angesichts dessen will ich es denn gerne einer zu scharfen Charakterisierung der zugrunde liegenden Tatsachen zuschreiben, wenn ich die beiden Dokumente a. a. O. als von der Stadt selbst gegeben besprach. 5) Mitt. d. Inst. XXVII, 618, Beilage IV. 6) Auf die unhaltbaren Bemerkungen Schwalm's über dieses Stück werde ich ebenso wie auf andere Einzelheiten, mit denen er sich gegen mich wendet, in der italienischen Uebersetzung meiner Arbeit in den Atti della Società Ligure zu sprechen kommen. 7) Vgl. S. 767, N. 7.